

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer

A. Problem und Regelungsbedürfnis

In Zeiten niedriger Zinsen und steigender Mieten ist es gerade für Familien mit Kindern attraktiv, Wohneigentum zu erwerben. Bei steigenden Immobilienpreisen in vielen Regionen und Städten wird der Erwerb an Wohneigentum jedoch durch die seit dem Jahr 2006 von 3,5 Prozent auf 6,5 Prozent gestiegene Grunderwerbsteuer in Thüringen zusätzlich erschwert.

Für die meisten Normalverdiener stellt die hohe Grunderwerbsteuer eine Schmälerung ihrer Eigenkapitalbasis - insbesondere hinsichtlich weiterer hoher Nebenkosten wie Notar- und Maklergebühren - dar und schränkt ihre Möglichkeiten zur Fremdkapitalfinanzierung ein. So werden Investitionen im privaten Wohnungsbau erschwert. Auch so erklärt sich, dass Deutschland im europäischen Vergleich die zweitniedrigste Wohneigentumsquote hat. Insbesondere unter Gesichtspunkten der Familienförderung, wie der Alterssicherung sollten dem Erwerb von Wohneigentum von staatlicher Seite jedoch möglichst wenige Hürden in den Weg gelegt werden.

B. Lösung

Die Grunderwerbsteuer für selbstgenutztes Wohneigentum wird von 6,5 Prozent auf fünf Prozent gesenkt.

C. Alternativen

Zur Förderung privater Investitionen in den Erwerb von Wohneigentum könnte beispielsweise auf Bundesebene wieder eine Eigenheimzulage eingerichtet werden.

D. Kosten

Mit der letzten Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer wurden seitens der Landesregierung bei einer Steigerung von fünf Prozent auf 6,5 Prozent jährliche Mehreinnahmen von 20 Millionen Euro prognostiziert. Diese Mehreinnahmen entfallen durch die Gesetzesänderung.

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die
Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 1 des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer vom 29. März 2011, das durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, werden folgende Absätze angefügt:

"(3) Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge für selbstgenutztes Wohneigentum beträgt fünf von Hundert.

(4) Der Steuersatz nach Absatz 3 ist auf solche Erwerbsvorgänge anzuwenden, bei denen die Immobilie für wenigstens zehn Jahre vom Käufer genutzt wird. Dies gilt auch im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Mit der Neuregelung wird der Steuersatz der Grunderwerbsteuer von gegenwärtig 6,5 Prozent auf fünf Prozent gesenkt.

Die Absenkung der Grunderwerbsteuer soll nur für solches Wohneigentum gelten, das mindestens zehn Jahre selbst genutzt wird. Im Erbfall können die Erben diese Eigennutzung fortsetzen.

Gerade in Zeiten eines niedrigen Zinssatzes ist es für Familien wichtig, dass die Baunebenkosten so niedrig wie möglich sind, da diese durch die Banken nicht finanziert werden. Um Spekulationen am Wohnungsmarkt vorzubeugen, ist die Reduzierung der Grunderwerbsteuer nur möglich, wenn die Immobilie durch den Käufer mindestens zehn Jahre selber genutzt wird.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Kießling